TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck und Geschäftsjahr

- 1. Der am 29.04.1992 in Essenheim gegründete Tennisverein führt den Namen "Tennisverein Essenheim e.V.".
 - Der Verein hat seinen Sitz in Essenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter Nr. 01081 eingetragen.
 - Er ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinhessen, des Sportbunds Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere der Sportart Tennis -, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2. Den ausübenden Mitgliedern stehen die Sportanlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß der Spiel- und Platzordnung zur Verfügung. Daneben können unterstützende Mitglieder dem Verein angehören, die mit ihrer Mitgliedschaft keine Berechtigung zur Benutzung der Sportanlagen innehaben.
- 3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
 - Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V.

Geschäftsstelle: Im Klotzklauer 1, 55270 Essenheim

 $\label{lem:lemon} \textit{Email:} \ \underline{\textit{TV.Essenheim@googlemail.com}} \qquad \textit{Internet: www.tennisverein-essenheim.de}$

4. Die Umwandlung einer ausübenden in eine unterstützende Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Gesuch an den geschäftsführenden Vorstand, der hierüber entscheidet. Der Antrag kann bis spätestens zum 31.3. des Vereinsjahres gestellt werden.

Die Umwandlung einer unterstützenden in eine ausübende Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Gesuch an den geschäftsführenden Vorstand, der hierüber entscheidet.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen Nichtzahlung trotz Mahnung von Beiträgen für mehr als 6 Monate
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

§4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bankgebühren für Rücklastschriften hat das Mitglied zu ersetzen.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6 Maßreglungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2 Ziffer 3), die Ablehnung der Umwandlung in eine ausübende oder unterstützende Mitgliedschaft (§2 Ziffer 4), gegen einen Ausschluss (§3 Ziffer 3) sowie gegen eine Maßreglung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
 als geschäftsführender Vorstand oder
 als Gesamtvorstand
 bis zu drei Beisitzer

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V. Geschäftsstelle: Im Klotzklauer 1, 55270 Essenheim

Seite: 3 / 8

- vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstands
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 11. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mind. 6 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand:
 bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- b. als Gesamtvorstand:
 bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und deren Stellvertreter sowie die jeweils gewählten max, drei Beisitzer
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 4. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushalts.
- 5. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - Der geschäftsführende Vorstand ist für die sich aus der Leitung des Vereins ergebenden laufenden sowie für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
 - Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 - Im Übrigen werden die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts in einer Geschäftsordnung geregelt. (§14).
- 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden oder für besondere Aufgaben ein Ausschuss gebildet werden.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. Vereinsvorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V. Geschäftsstelle: Im Klotzklauer 1, 55270 Essenheim

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwarts und des 2. Beirates findet jeweils in einem Jahr, die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Jugendwarts und des 1. und 3. Beirates jeweils im darauffolgenden Jahr statt.

Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten (Spiel- und Platzordnung). Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§15 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§16 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V. Geschäftsstelle: Im Klotzklauer 1, 55270 Essenheim

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite

TENNISVEREIN ESSENHEIM E.V. Geschäftsstelle: Im Klotzklauer 1, 55270 Essenheim

- Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Essenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. September 2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt, tritt am 23. Januar 2023 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 18. April 1992 ab.

| Essenheim, am 22. S | eptember 2022 | |
|---------------------|-----------------|---------------|
| | | |
| | | |
| Teresa Heiser | Thomas Dahlem | Jürgen Rasche |
| 1. Vorsitzende | 2. Vorsitzender | Schatzmeister |